

Gegenantrag der zur Kirchensynode gehörenden Mitglieder der Kirchenleitung an die 13. Kirchensynode zu den Anträgen 525 und 526 der Synoden der Kirchenbezirke Rheinland und Westfalen auf der Grundlage eines Votums der (Gesamt-)Kirchenleitung aus ihrer Mai-Sitzung 2015

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

1. Die Sprengel als geistliche Funktionsbereiche der Gesamtkirche (Artikel 15 ff. Grundordnung der SELK) und die derzeitige Anzahl von vier Sprengeln werden beibehalten.
2. Die Kirchensynode bittet die Synoden der Kirchenbezirke Niedersachsen-West, Niedersachsen-Süd, Hessen-Nord und Hessen-Süd, bis zum 15. November 2015 über ihre Bereitschaft dazu zu beschließen, dass ihr Kirchenbezirk ab dem 1. Januar 2016 mit einem zusammengeschlossenen Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen (Arbeitstitel) einen Sprengel bildet.
3. Sind mehrere Kirchenbezirke zu einer Sprengelbildung mit einem zusammengeschlossenen Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen bereit, entscheiden die Synoden der Kirchenbezirke Rheinland und Westfalen bis spätestens 31. Dezember 2015, mit welchem dieser Kirchenbezirke sie (zeitgleich mit ihrem Kirchenbezirks-Zusammenschluss) ab 1. Januar 2016 einen neuen Sprengel bilden. Ist nur ein Kirchenbezirk zu einer solchen Sprengelbildung bereit, wird diese Sprengelbildung zum 1. Januar 2016 wirksam, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen.
4. Das Amt des Propstes eines neuen Sprengels West wird ab dem 1. Januar 2016 bis zur Einführung eines neu gewählten Propstes von dem ständigen Vertreter des – mit einer bis zum 31.12.2015 befristeten Amtszeit gewählten – Propstes des derzeitigen Sprengels West geführt (vgl. Art. 16 Abs. 5 Grundordnung). Dieser Vertreter hat den Sprengelpfarrkonvent des neuen Sprengels spätestens zum 31. März 2016 einzuberufen zur Verständigung über die Ordnung der Arbeit des neuen Sprengelpfarrkonvents einschließlich des Verfahrens zur Kandidatennominierung für die Wahl eines Propstes für den neuen Sprengel; dieser Sprengelpfarrkonvent soll den Bezirkssynoden der den neuen Sprengel bildenden Kirchenbezirke (einen) Kandidaten für die Propstwahl benennen und ihnen einen Vorschlag für eine Wahlordnung (vgl. Art. 16 Abs. 3 S. 7 Grundordnung) zur Propstwahl unterbreiten. Die Einführung eines neuen Propstes soll spätestens zum 1. Juli 2016 erfolgen.

Begründung:

- a) Die Kirchenbezirke Rheinland und Westfalen haben sich im Rahmen der Beratungen zu ihrem Zusammenschluss auch um Lösungen in der Sprengelfrage bemüht und entsprechende begründete Anträge an die Kirchensynode gestellt. Dieses Bemühen um eine sinnvolle Lösung wird von der Kirchenleitung ausdrücklich gewürdigt. Die Kirchenleitung hält es dennoch – entgegen den Anträgen 525 und 526 – im Ergebnis für sinnvoll, an einer Vier-Sprengel-Lösung festzuhalten und hat ihre zur Kirchensynode 2015 gehörenden Mitglieder ermutigt, oben stehenden Gegenantrag auf der Kirchensynode zu stellen.
- b) Die Kirchenleitung hält eine Anbindung kirchenleitender Geistlicher an geografische Regionen der Kirche für sinnvoll, um ihre – auch geistliche – Leitungsaufgabe (Art. 21 Abs. 3 S. 1 Grundordnung) in der Kirche wahrnehmen zu können. Die Anbindung erhält Gestalt einerseits über die Wahl der Pröpste durch eine Region (Sprengel), deren Anliegen der Propst kennt und in die Kirchenleitung einbringen kann und andererseits über seine Vermittlung der Leitungsanliegen der Kirchenleitung in die Region (Sprengel).
- c) Die beschriebene Wechselwirkung über das Propstamt lässt sich nach Auffassung der Kirchenleitung aufgrund der geografischen Gegebenheiten bei einer Reduzierung auf drei Sprengel nicht mehr zufriedenstellend erreichen, unabhängig davon, welche Konstellation der Zusammensetzung man hier wählt. Eine für die gewünschte Wirkung in die Regionen erforderliche Präsenz auch vor Ort und die damit verbundene (nebenamtliche) Reisetätigkeit lässt sich nur

unter überschaubaren geografischen Bedingungen ermöglichen. Als Beispiel sei hier der innerhalb der Kirchenleitung gebildete Personalausschuss genannt, der regelmäßig aufwendige Personalfragen bearbeitet, sich aber auch mit damit einhergehenden Gemeindeangelegenheiten befasst und die Entscheidungsfindungen der Kirchenleitung vorbereitet. Ihm gehört neben dem Bischof und einem/r Laienkirchenrat / -rätin der jeweils geografisch zuständige Propst an. Diese Art der Zusammensetzung und der Aufgabenwahrnehmung hat sich sehr bewährt.

- d) Die Kirchenleitung spricht sich auch aus Gründen der Arbeitsbelastung für ihre – vorwiegend nebenamtlich und ehrenamtlich arbeitenden – Mitglieder für die Beibehaltung der derzeitigen Anzahl von vier Sprengeln aus. Eine Drei-Sprengel-Lösung würde aktuell in der Kirchenleitung eine Reduzierung von vier auf drei Pröpste und von fünf auf vier Laien-Kirchenräte bedeuten und hätte im Fall der Berufung eines Laien als Geschäftsführenden Kirchenrat nach aktueller Regelung (Art. 21 Abs. 1 Grundordnung) sogar eine Reduzierung auf drei Pröpste und zwei Laien-Kirchenräte zur Folge. Ob sich am Ende daraus die Notwendigkeit der Beschäftigung von zusätzlichem Personal für das Kirchenbüro ergibt, sei dahingestellt. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass bereits eine Verkleinerung der Kirchenleitung um einen Propst und eine/n Laien-Kirchenrat / -rätin, wenn hierfür keine entsprechende Kompensation geschaffen wird, mit einer Qualitätseinbuße einhergehen wird.
- e) Die Kirchenleitung hat auch Zweifel, ob eine durch die Kirchensynode beschlossene „Zwangsheirat“ gemäß Antrag 526, die bereits im Vorfeld der Kirchensynode aus unterschiedlichen Gründen auf Ablehnung gestoßen ist, segensreich für die Kirche sein könnte.
- f) Die Verantwortlichen in den Kirchenbezirken Rheinland und Westfalen haben sich bisher – leider vergeblich – bemüht, mit den Leitungsebenen anderer Kirchenbezirke zu Lösungen einer Neuordnung zu kommen. Die Kirchenleitung hält es im Interesse einer einvernehmlichen Lösung zur Sprengelneuordnung unter Beibehaltung von vier Sprengeln für wünschenswert, dass man versucht, über die Bitte der Kirchensynode an die Synoden der benachbarten Kirchenbezirke zu einer freiwilligen Sprengelbildung mit dem in Aussicht genommenen künftigen Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen (Arbeitstitel) zu kommen. Den auf diesem Weg angesprochenen Bezirkssynoden sollte mit zu bedenken gegeben werden, dass es für den Fall, dass die Bildung eines neuen Sprengels West nicht (rechtzeitig) gelingen sollte, fragwürdig ist, ob der zum 1.1.2016 beschlossene Zusammenschluss durch Beitritt des Kirchenbezirks Rheinland zum Kirchenbezirk Westfalen rechtswirksam werden kann.
- g) Die Beibehaltung der Sprengel und der Anzahl von vier Sprengeln mit der damit einhergehenden Neuorientierung eines Kirchenbezirks betrifft nicht zwingend dessen kirchenmusikalische Anbindung (vgl. Art. 15 ff. Grundordnung). Diese kann losgelöst von den Sprengelzuschnitten gestaltet werden.

Hermannsburg, den 8. Juni 2015

Propst Klaus-Peter Czwikla und weitere Synodale aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenleitung und darüber hinaus

.....

.....

.....

.....